

lungen unter freiem Himmel nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 NVersG einschreiten; dies kann sowohl Verhinderungs- als auch Durchführungsstörungen betreffen und auch unabhängig davon, ob die Person Versammlungsteilnehmer im engeren Sinne ist. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen hat der Versammlungsleiter ein Ausschlussrecht bei erheblichen Störungen, § 13 Abs. 5 Satz 1.

Zur **Abwehr externer Störungen** durch Personen außerhalb des Raumes der Versammlung, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern suchen, sind die Normen des Nds.SOG anwendbar, insbesondere die Generalklausel (§ 11 Nds.SOG). Die Polizei darf zum Schutz der Versammlung bei Störungen der genannten Art präventiv einschreiten, da der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Versammlung allein durch die Normen des NVersG nicht hinreichend gewährt ist.⁵⁰⁸ Die Polizei ist zum Einschreiten gegen Verhinderungs-Störungen externer Störer (etwa mittels Blockaden) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.⁵⁰⁹ Falls erforderlich, muss sie hierzu auch unmittelbaren Zwang einsetzen.⁵¹⁰

Eine **Strafbarkeit** des Störers kann sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 2 NVersG ergeben, ein ordnungswidriges Verhalten aus § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 NVersG.

16

17

Zweiter Teil Versammlungen unter freiem Himmel

§ 5 Anzeige

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

- 1. der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,**
- 2. der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung,**
- 3. der Gegenstand der Versammlung,**

⁵⁰⁸ Vgl. VGH Mannheim, DÖV 1990, 572.

⁵⁰⁹ OVG Berlin-Brandenburg, LKV 2016, 225; VG Gera, Urt. v. 29.3.2017 – 1 K 183/16 Ge; Enders, in: Dürig-Friedl/Enders, VersR, Rn. 20 zu § 2; Ullrich, DVBl. 2012, 666 (672 f).

⁵¹⁰ VG Gießen, Urt. v. 20.9.2010 – 9 K 1059/10.GI.

4. Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit und

5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,

2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, insbesondere technischen Hilfsmittel, und

3. der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann (Eilversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), so entfällt die Anzeigepflicht.

INHALT	RN
A. Zweck, Entstehungsgeschichte und Regelungssystematik	1
B. Der Veranstalter als Anzeigepflichtiger	6
C. Frist und Form der Anzeige, § 5 Abs. 1	10
D. Der notwendige Inhalt der Anzeige, § 5 Abs. 2	17
E. Rechtliche Folgen einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht . .	23
F. Zusätzliche Angaben, § 5 Abs. 3	27
G. Die Eilversammlung, § 5 Abs. 4	34
H. Die Spontanversammlung, § 5 Abs. 5	38
I. Der Umgang mit Scheinanmeldungen	43

Erläuterungen:

A. Zweck, Entstehungsgeschichte und Regelungssystematik

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt von § 14 VersG des Bundes auf, 1
ersetzt den Begriff der „Anmeldung“ aber durch das Wort „Anzeige“. Rege-
lungszweck ist die rechtzeitige Information der zuständigen Behörde. Die
Anzeige dient der Grundrechtseffektuiierung, indem sie die Voraussetzun-
gen dafür schafft, dass die zuständige Behörde die notwendigen Informatio-
nen erhält. Diese benötigt sie für die Beurteilung, was einerseits zum mög-
lichst störungsfreien Verlauf der Versammlung veranlasst werden muss und
was andererseits im Interesse Dritter und im Gemeinschaftsinteresse not-
wendig ist und wie dies aufeinander abgestimmt werden kann.⁵¹¹ Die Anzei-
gepflicht entfällt aber nicht etwa, wenn der Behörde die geplante Versamm-
lung bereits bekannt ist.⁵¹²

Wer eine Versammlung veranstalten will, bedarf hierzu keiner Genehmi- 2
gung. Eine Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht wäre auch mit Art. 8 GG
nicht vereinbar.⁵¹³ Insofern ist es falsch, wenn in den Medien und gelegent-
lich sogar in Gerichtsentscheidungen von einer „genehmigten Versamm-
lung“ die Rede ist. Es gibt lediglich eine (verfassungsrechtlich zulässige)
Anzeigepflicht⁵¹⁴; um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um eine Erlaub-
nispflicht handelt, hat der Gesetzgeber bewusst den Begriff „Anmeldung“
durch den Begriff „Anzeige“ ersetzt.⁵¹⁵

§ 5 normiert in Abs. 1 die Anzeigefrist. Die Frage, welche Informationen der 3
zuständigen Behörde mitgeteilt werden müssen, ist zweistufig geregelt: Das
– durch Gesetz vom 6.4.2017 reduzierte – Minimum an mitzuteilenden Tat-
sachen ergibt sich aus § 5 Abs. 2; diese Informationspflicht ist bereits mit
der Anzeige selbst und damit durch den Anmelder zu erfüllen. Weitere
Informationspflichten kann die Behörde unter den zusätzlichen Vorausset-
zungen nach § 5 Abs. 3 im dort normierten Umfang dem Versammlungslei-
ter auferlegen. Zudem sieht die Norm in Abs. 4 und Abs. 5 erstmals gesetz-
liche Definitionen für Eil- und Spontanversammlungen vor.

511 Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

512 Kiesel, in: Dietel/Gintzel/Kiesel, VersG, Rn. 5 zu § 14; Ott/Wächtler/Heinhold, VersG,
Rn. 7 zu § 14; Hettich, VersR, Rn. 115, S. 89 f.

513 Näher oben § 1, Rn. 15.

514 Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Anzeigepflicht ausführlich Werner, Formelle
und materielle Versammlungsrechtswidrigkeit, S. 39 ff.

515 Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

- 4 Wer eine Versammlung anzeigt, braucht daneben keine Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. nach Straßen oder Straßenverkehrsrecht) einzuholen. Die Festlegung der Anzeigepflicht in § 5 NVersG privilegiert die Versammlung und verdrängt alle sonstigen der Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften, nach denen üblicherweise eine Erlaubnis oder Genehmigung vorliegen muss.⁵¹⁶ Die Versammlungsbehörde entscheidet aus einer Hand auch über das Vorliegen der Voraussetzungen anderweitiger Erlaubnis-Vorschriften (Konzentrationswirkung).⁵¹⁷
- 5 Durch die bloße Anzeige einer Versammlung entsteht keine Verwaltungsgebühr, vgl. § 25 NVersG; eine solche wäre wohl auch verfassungsrechtlich nicht zulässig.⁵¹⁸
Sollte die angezeigte Veranstaltung nicht als Versammlung einzustufen sein, führt die Anzeige nicht etwa zur (umfassenden) Geltung des NVersG für die Veranstaltung. Die Behörde kann durch einen feststellenden Verwaltungsakt dem Anzeigenden mitteilen, dass eine Versammlung nicht vorliegt⁵¹⁹; als Rechtsgrundlage hierfür wird § 8 Abs. 1 heranzuziehen sein.⁵²⁰

B. Der Veranstalter als Anzeigepflichtiger

- 6 Die Anzeigepflicht trifft den Veranstalter. Im Hinblick auf die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 normierte Ordnungswidrigkeit muss sich aber auch der Versammlungsleiter vergewissern, ob die Anmeldung tatsächlich erfolgt ist. Als Veranstalter kommen nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht.⁵²¹
- 7 **Veranstalter** einer Versammlung ist derjenige, der zu der Versammlung im Freien einlädt, oder – wenn keine Einladung ergeht – der in einem anderen den Willen zum Sichversammeln hervorruft oder die äußeren Vorbereitungen für die Versammlung trifft und ein gewisses Maß von Verantwortungsbewusstsein für die Veranstaltung hat oder zumindest durch seine Handlungsweise dokumentiert. Veranstaltung ist Urheberschaft in bezug auf eine Versammlung und ihre Durchführung. Aber auch derjenige, der nur äußere Voraussetzungen für eine Versammlung schafft, kann unter den dargelegten Voraussetzungen Urheber und damit Veranstalter der Versammlung sein. Der Veranstalter ist der Veranlasser der spezifischen Gruppenbildung. Es

516 OVG Bautzen, DÖV 2002, 529 (530); Weber, SächsVersR, S. 118 f.; Enders, Jura 2003, 34 (41).

517 Kniesel/Poscher, in: Lisken/Denninger, HPR, K Rn. 250.

518 BVerfG, NVwZ 2008, 414; vgl. aber Greve/Quast, NVwZ 2009, 500.

519 VG Hannover, Beschl. v. 8.11.2013 – 10 B 7448/13; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2.5.2006 – 1 B 4.05; Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, NVersG, Rn. 27 zu § 2.

520 Siehe unten § 8, Rn. 3.

521 Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 61 zu § 1; siehe auch oben § 1, Rn. 6.

kann ausreichen, dass jemand die bewußtseinsmäßige Bereitschaft einer Gruppe von Gesinnungsgenossen zu Aktionen nutzt, in diesen den Willen zum Sichversammeln hervorruft und sich entweder ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten für die Versammlung als verantwortlich erklärt.⁵²²

Allerdings genügen etwa nur geringfügige Organisationshandlungen, eine nur allgemein gehaltene Aufforderung oder die Initiative zu einer unverbindlichen Verabredung in der Regel nicht, um jemanden zum Veranstalter einer Versammlung werden zu lassen. Auch wird jemand nicht dadurch Veranstalter, dass er dazu auffordert, die Veranstaltung eines Anderen zu besuchen.⁵²³

Sind bei einer Großveranstaltung mehrere Einzelveranstalter vorhanden, so hat jeder einzelne von ihnen die Rechte und Pflichten eines Veranstalters und ist für die gesamte Versammlung anzeigepflichtig.⁵²⁴

C. Frist und Form der Anzeige, § 5 Abs. 1

Die **Frist** für die Anzeige beträgt 48 Stunden. Für die **Fristberechnung** gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 186 ff. BGB.

Die Anzeige muss **spätestens** 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung erfolgen. Die Behörde muss zu dieser Zeit in Kenntnis gesetzt sein. Bei postalisch an die Behörde gesendeten Anzeigen kommt es auf den Posteingang bei der Behörde an. Sinn der Mindestfrist ist es, der Behörde zu ermöglichen, andere Stellen zu beteiligen und gegebenenfalls mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen, um mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung frühzeitig und im Konsens ausräumen zu können.⁵²⁵ Für eine frühere Anzeige gibt es keine Grenzen⁵²⁶, sodass eine Versammlung auch Jahre vor ihrem Stattfinden angezeigt werden kann.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist die **Bekanntgabe** der Versammlung. Das Gesetz stellt (anders als noch im Entwurf vorgesehen⁵²⁷) bewusst nicht auf den Versammlungsbeginn ab, sondern orientiert sich an der zuvor gemäß dem

522 BayObLG, BayVbl. 1978, 608; ebenso etwa BayObLG, StV 1983, 243; OLG Düsseldorf, NJW 1978, 118.

523 Ott/Wächter/Heinhold, VersG, Rn. 60 zu § 1.

524 Ott/Wächter/Heinhold, VersG, Rn. 61 zu § 1; Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen, VersR, Kap. I 5, S. 60; Hettich, VersR, Rn. 113, S. 88; anders Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, Rn. 22 zu § 14.

525 Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

526 Anders etwa Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayVersG: 2 Jahre Höchstfrist.

527 Gegenüberstellung in der Beschlussempfehlung, LT-DrS 16/2867, S. 6.

VersG des Bundes geltenden Rechtslage.⁵²⁸ Bekanntgabe ist die Mitteilung der für die Teilnahme relevanten Informationen in Bezug auf Beginn, Ort und Thema der Versammlung.⁵²⁹ Die Bekanntgabe richtet sich an die potenziellen Versammlungsteilnehmer. Sie kann mit der Einladung zu der Versammlung geschehen, aber auch durch eine sonstige Mitteilung an die Öffentlichkeit.⁵³⁰

- 13 Satz 2 bestimmt, dass Samstage, Sonn- und Feiertage für die Berechnung der Frist außer Betracht bleiben. Diese – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gem. § 14 VersG neue, aus Art. 13 BayVersG übernommene – Regelung berücksichtigt die üblichen Behörden-Arbeitszeiten.
- 14 Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die Versammlungsanzeige an keine **Form** gebunden, sodass Versammlungen beispielsweise auch fernmündlich angezeigt werden können.⁵³¹ Eine Möglichkeit der Behörde, vom Anzeigenden im Fall einer fernmündlichen Anzeige die schriftliche Wiederholung der Anzeige zu verlangen, sieht das NVersG (im Unterschied etwa zu Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVersG) nicht vor. Die Anzeige hat gemäß §§ 1 Abs. 1 NVwVfG, 23 VwVfG in deutscher Sprache zu erfolgen.⁵³²
- 15 **Zuständig** für die Entgegennahme der Anzeige ist die Versammlungsbehörde. Es ist jedoch vom Veranstalter nicht zu verlangen, dass er über die Zuständigkeitsregelungen informiert ist; jede Behörde ist aufgerufen, eine eingegangene Mitteilung entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.⁵³³
- 16 Eine **Anmeldebestätigung** seitens der Behörde an den Anzeigenden ist üblich und sinnvoll, doch besteht hierzu keine gesetzliche Verpflichtung⁵³⁴; auf Verlangen muss die Behörde allerdings dem Anzeigenden den Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige schriftlich bestätigen, damit der Anzeigende die Rechtzeitigkeit seiner Anzeige nachweisen kann.⁵³⁵ Solange die Behörde gar nichts tut, hat der Veranstalter das Recht, die Versammlung im verfassungsrechtlichen Rahmen (d. h. friedlich und ohne Waffen) wie vorgesehen durchzuführen.

528 Schriftl. Bericht, LT-DrS 16/2913, S. 5.

529 Vgl. Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, Rn. 34 zu § 14.

530 Roos/Bula, VersR, Rn. 45; Hettich, VersR, Rn. 115, S. 89.

531 Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

532 Peters, in: Peters/Janz, Hdb. VersR, F, Rn. 19; vgl. Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen, VersR, Kap.I 5, S. 61.

533 Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen, VersR, Kap.I 5, S. 61.

534 Peters, in: Peters/Janz, Hdb. VersR, F, Rn. 20; Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 24 zu § 14; Hettich, VersR, Rn. 115, S. 90; ausführlich zur Versammlungsbestätigung Groscurth, in: Peters/Janz, Hdb. VersR, G, Rn. 190 ff.

535 Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 25 zu § 14.

D. Der notwendige Inhalt der Anzeige, § 5 Abs. 2

Abs. 2 erweitert den notwendigen Inhalt der Anzeige gegenüber dem VersG, um die Versammlungsbehörde in die Lage zu versetzen, die für einen geordneten Versammlungsverlauf erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Behörde soll Auswirkungen und mögliche Gefahren, die einer Versammlung drohen oder von ihr ausgehen, einschätzen können. Durch die in der Anzeige enthaltenen Angaben kann die Behörde früh auf einen Interessenausgleich gerichtete Abstimmungen mit betroffenen Dritten und gegebenenfalls Veranstaltern von Gegenveranstaltungen anregen. Die Angaben sind zugleich Grundlage für die eventuell erforderliche weitere Zusammenarbeit nach § 6 zwischen Veranstalter, Versammlungsleiter und Versammlungsbehörde bzw. Polizei.⁵³⁶ Der Katalog, der sich an Art. 13 Abs. 2 BayVersG orientiert, normiert im Wesentlichen Pflichten zur Angabe von Informationen, die zumindest bei Großveranstaltungen bislang schon auf kooperationsrechtlicher Basis verlangt wurden.⁵³⁷ Andere als die im Gesetz (einschließlich § 5 Abs. 3) aufgeführten Informationen wird die Behörde in der Regel nun auch im Rahmen der Kooperation nicht mehr anfordern dürfen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 verlangt die Angabe des Ortes der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs. **Ort** der Versammlung ist – entsprechend dem Ortsbegriff im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht und dem Ortsbegriff in § 8 Abs. 4 Nr. 1 NVersG – eine eng umgrenzte Örtlichkeit, wie etwa eine Straße, ein Platz oder ein Park.⁵³⁸ Der **Streckenverlauf** muss präzise angegeben werden: Es ist aufzuführen, welche Straße von welcher Stelle, welcher Kreuzung oder welchem Platz bis zu welcher Stelle, welcher Kreuzung oder welchem Platz benutzt werden soll; eine bloße Angabe von Ausgangs- und Endpunkt ist unzureichend, zumindest dann, wenn von dem einen zu dem anderen Punkt mehrere Wege führen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 macht Angaben über die **zeitliche Planung** (Beginn und Ende der Versammlung) obligatorisch. Hier wird in der Regel eine auf halbe oder ganze Stunden gerundete Circa-Angabe ausreichen.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 muss der **Gegenstand** der Versammlung benannt werden. Mit Gegenstand ist das Thema bzw. das Anliegen der Versammlung gemeint.⁵³⁹ Das entspricht im Wesentlichen dem geläufigen Begriff des Versammlungsmottos, doch ist zu beachten: Die Behörde ist auf eine sachliche

⁵³⁶ Vgl. Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

⁵³⁷ Holzner, BayVBl. 2009, 485 (492).

⁵³⁸ Vgl. etwa Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, Rn. 8 zu § 29 ASOG; Siefken, in: Nds. SOG, 9. Aufl. 2008, Rn. 2 zu § 17; siehe auch Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 4 zu Art. 15 BayVersG.

⁵³⁹ Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 22 zu § 14.

Information angewiesen, wogegen das Motto (verstanden als die für die Teilnehmer gewählte „Überschrift“) u. U. reißerisch und überdies eventuell nur für Angehörige einer bestimmten „Szene“ verständlich sein kann. Nach dem Sinn der Regelung und angesichts der Bedeutung des Mottos für die Gefahrenprognose⁵⁴⁰ ist der Behörde das Motto auf jeden Fall mitzuteilen; erscheint das Motto erkennbar erläuterungsbedürftig, damit der Behörde der Gegenstand der Versammlung deutlich wird, so hat der Anmelder über die Angabe des Mottos hinaus noch ergänzende Angaben zu machen.

- 21 § 5 Abs. 2 Nr. 4 verlangt die Angabe **persönlicher Daten des Versammlungsleiters** (Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr geeignete Anschrift). Nach unter Geltung des Bundes-Versammlungsgesetzes bestehender Rechtslage war streitig, ob die Adressangabe verlangt werden kann.⁵⁴¹ Eine solche Verpflichtung ist insbesondere im Hinblick darauf, dass hier neben der Versammlungsfreiheit auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist, verfassungsrechtlich problematisch.⁵⁴² Die Versammlungsbehörde benötigt nämlich vor Beginn der Versammlung die Anschrift des Leiters in der Regel nicht, da vor Versammlungsbeginn behördliche Verfügungen nicht an den Leiter, sondern an den Anmelder zu richten sind (Ausnahme: das – erst nach einer positiven Gefahrenprognose mögliche – Mitteilungsverlangen nach § 5 Abs. 3); während der Versammlung ist der Leiter vor Ort und damit erreichbar. Der Gesetzgeber hat mit Änderungsgesetz vom 6.4.2017 den Bedenken Rechnung getragen und mit der Formulierung „eine für den Schriftverkehr geeignete Anschrift“ (statt vorher „Anschrift“) die Möglichkeit geschaffen, die Angabe der Wohnanschrift des Leiters zu vermeiden, indem z. B. die Adresse seiner Organisation oder einer anderen Organisation, die sich als Schirmherrin in die Planung der Versammlung einbringt, genutzt wird.⁵⁴³ Auch eine (andere) c/o-Adresse oder eine Postfachadresse können insoweit ausreichend sein. Neben den persönlichen Daten des Versammlungsleiters muss dessen **telefonische oder sonstige Erreichbarkeit** benannt werden. Die sonstige Erreichbarkeit des Leiters (statt der telefonischen) kann etwa eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer sein.⁵⁴⁴

- 22 Schließlich ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 die **erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen** anzugeben. Das ist von Wert für die in § 6 normierte Kooperation.⁵⁴⁵

540 Vgl. § 8, Rn. 22 ff.

541 Dafür Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, Rn. 14 zu § 14; dagegen Ott/Wächtler/Heinhold, VersG, Rn. 21 zu § 14.

542 Vgl. Arzt, DÖV 2009, 381 (386); Kutscha, NVwZ 2008, 1210 (1210 f.); offenlassend BVerfG, DÖV 2009, 410.

543 Schriftl. Bericht zum Änderungsgesetz, LT-Drs 17/7710, S. 2.

544 Entwurfsbegründung, LT-DrS 16/2075, S. 28.

545 Schäffer, DVBl. 2012, 546 (554 f.).

E. Rechtliche Folgen einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht

Fehlt die Anzeige völlig, so hat die Behörde keine Befugnis, vom Veranstalter die Erfüllung der Anzeigepflicht zu verlangen, nachdem sie auf anderen Wegen von der Veranstaltung erfahren hat.⁵⁴⁶ Auch sieht das Gesetz bei fehlender Anzeige kein Verbot und auch (anders als noch § 15 Abs. 3 VersG des Bundes⁵⁴⁷) keine Auflösung der Versammlung vor. Die Durchführung einer entgegen § 5 gar nicht angezeigten Versammlung ist allerdings nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 NVersG ordnungswidrig. 23

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Anzeige sind für sich genommen weder Verbots- noch Auflösungsgrund.⁵⁴⁸ Ob die Behörde eine Ergänzung fordern kann, ist streitig⁵⁴⁹, aber wohl zu verneinen: Da eine Anzeige überhaupt nicht verlangt werden kann, muss dies auch für Ergänzungen gelten. 24

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht kann zu einer **Verlagerung der Güterabwägung zu Lasten des Versammlungsrechts** in Gestalt einer Verlagerung des „Machbarkeitsrisikos“ der Veranstaltung führen. Wird den zuständigen Behörden durch das Fehlen, die Verspätung, die Unvollständigkeit oder die Unrichtigkeit der Anzeige nicht die Möglichkeit gegeben, hinreichende Maßnahmen und Prüfungen durchzuführen, muss sich der Veranstalter Unwägbarkeiten zurechnen lassen, die er im Falle einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zu tragen bräuchte. Praktisch kann dies vor allem räumliche und zeitliche Beschränkungen der Versammlung gemäß § 8 Abs. 1 NVersG nach sich ziehen.⁵⁵⁰ 25

Zu berücksichtigen sind die Besonderheiten bei Eil- und Spontanversammlungen, § 5 Abs. 4 und 5. 26

⁵⁴⁶ Hettich, VersR, Rn. 118, S. 91 f.

⁵⁴⁷ Allerdings ist eine Auflösung bloß wegen fehlender Anmeldung ohnehin verfassungsrechtlich nicht zulässig: Tölle, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, Versammlungsrecht, Rn. 194; Enders, Jura 2003, 103 (104).

⁵⁴⁸ BT-DrS 8/1845, S. 10.

⁵⁴⁹ Dafür: Miller, in: Wefelmeier/Miller, NVersG, Rn. 18 zu § 5; dagegen: Hettich, VersR, Rn. 118, S. 91 f.

⁵⁵⁰ Vgl. Tölle, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, Versammlungsrecht, Rn. 195.

F. Zusätzliche Angaben, § 5 Abs. 3

- 27 Abs. 3 gibt der Behörde die Möglichkeit, über die nach § 5 Abs. 2 bereits in der Anzeige notwendig enthaltenen Angaben hinaus durch Verwaltungsakt weitere Mitteilungspflichten begründen zu können.
- 28 Voraussetzung ist eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit**.⁵⁵¹ Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung genügt nicht. Mit dem gewählten Maßstab bleibt das NVersG bewusst hinter der Eingriffsschwelle im BayVersG (Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 BayVersG) zurück, wo eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung vorausgesetzt wird; der niedersächsische Gesetzgeber begründet dies damit, dass die Anforderungen an eine ergänzende Datenerhebung nicht höher sein sollen als an ein Versammlungsverbot nach § 8 Abs. 2 NVersG.⁵⁵² Angesichts der Bedeutung des bei der Mitteilungspflicht hinsichtlich der persönlichen Daten der Ordner, nicht aber beim Versammlungsverbot betroffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erscheint diese Argumentation verfassungsrechtlich zweifelhaft. Zumindest ist in Konsequenz der gesetzgeberischen Argumentation das – in § 8 enthaltene, in § 5 Abs. 3 aber ungeschriebene – Tatbestandsmerkmal der **Unmittelbarkeit**⁵⁵³ der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Voraussetzung zu prüfen. Bevor die ergänzenden Daten verlangt werden, ist eine der Prognose bei Beschränkungs-, Verbots- und Auflösungsentscheidungen nach § 8 NVersG⁵⁵⁴ vergleichbare **Gefahrenprognose** hinsichtlich der Versammlung anzustellen. Für diese Prognose sind die Daten aus der Anzeige nach § 5 Abs. 2 sowie sonstige Erkenntnisse heranzuziehen; die durch das Mitteilungsverlangen nach § 5 Abs. 3 erst noch zu gewinnenden Informationen können insoweit naturgemäß noch nicht einbezogen werden und sind auch nicht etwa geeignet, das Mitteilungsverlangen im Nachhinein zu rechtfertigen.
- 29 **Adressat** des Mitteilungsverlangens ist der Versammlungsleiter. Das Mitteilungsverlangen kann bereits vor Beginn der Versammlung an den Leiter gerichtet werden, aber auch noch während der Versammlung.
- 30 § 5 Abs. 3 Nr. 1 ermöglicht das Verlangen der Mitteilung des geplanten **Ablaufs der Versammlung**. Ablauf ist äußerer Geschehensverlauf.⁵⁵⁵ Zu nennen sind hier Art und Weise der Durchführung (etwa: Kundgebung, Diskussion, Schweigemarsch), Ablaufplan (dazu gehören Rednerauftritte) und Besonderheiten (z. B. Auftritte von Musikern).

551 Zum Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit s. u. § 8, Rn. 5 ff.

552 Schriftl. Bericht, LT-DrS 16/2913, S. 6.

553 Zum Begriff der Unmittelbarkeit s. u. § 8, Rn. 19 f.

554 S. u. § 8, Rn. 22 ff.

555 Kiesel, in: Dietel/Gintzel/Kiesel, VersG, Rn. 2 zu § 8.